

07/08
2026
H 20023
78. Jahrgang

RdL

**Schwerpunkt:
Tierwohl & Tierschutz**

Herausgeberinnen und Herausgeber:
Hubert Becker
Dr. Julia Steiner (geb. Lüdicke)
Prof. Dr. Rudolf Mögele
Prof. Dr. Antje G. I. Tölle

 **AGRICOLA**
VERLAG GMBH

RECHT DER LANDWIRTSCHAFT

ZEITSCHRIFT FÜR LANDWIRTSCHAFTS- UND AGRARUMWELTRECHT

ungeborenen hypothetischen Fohlen von B. wäre hingegen ebenfalls nur unter Ausblendung sämtlicher tierspezifischer Risiken möglich gewesen und hätte unterstellt, dass das hypothetische Fohlen einem mit der Besamung gewünschten „Idealfohlen“ entsprochen hätte. Aus diesem Grund war es nach den Ausführungen des Senats auch nicht verfahrensfehlerhaft, dass die Vorinstanzen kein entsprechendes gerichtliches Sachverständigengutachten eingeholt hatten.

V. Fazit und Ausblick

Das vorliegende Urteil des Bundesgerichtshofs berücksichtigt in begrüßenswerter Deutlichkeit die tierspezifischen Besonderheiten bei der Anwendung der sachrechtlichen Schadensvorschriften. Gleichzeitig präzisiert der BGH damit die Anforderungen an die Darlegung entgangenen Gewinns in folgenden Punkten: Trotz der Beweiserleichterungen der §§ 252 BGB, 287 ZPO bedarf es tragfähiger, konkreter Anknüpfungstatsachen für eine verlässliche Prognose des entgangenen Gewinns. Liegt der entgangene Gewinn in der Zucht eines lebenden Tieres, wird es an diesen

Anknüpfungstatsachen regelmäßig fehlen, da der Wert eines hypothetischen Lebewesens aufgrund der biologischen Unwägbarkeiten der Fortpflanzung und Entwicklung nicht prognostizierbar und damit einer Schätzung nicht zugänglich ist.

Wird also bei der Besamung einer Zuchtstute der Samen verwechselt, kann der Wert des hypothetischen Fohlens regelmäßig nicht geschätzt werden, so dass ein etwaiger Minderwert des geborenen Fohlens nicht ersatzfähig ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche wären lediglich denkbar, wenn die betroffene Stute überhaupt nicht zur Zucht hätte eingesetzt werden sollen, diese also irrtümlich besamt worden wäre. In diesem Fall wäre jedenfalls denkbar, dass die Mehrkosten aufgrund der Trächtigkeit und der Unterhalt für das Fohlen bis zu einem möglichen Verkauf (§ 254 Abs. 2 BGB) als Schaden ersatzfähig wären (vgl. hierzu LG Arnsberg, a. a. O.).

Zu beachten bleibt aber die vom BGH nunmehr erneut bestätigte Maßgabe, die sachrechtlichen Vorschriften nicht schematisch auf tierbezogene Sachverhalte anzuwenden, sondern stets den Besonderheiten und Unwägbarkeiten tierischer Lebensvorgänge angemessen Rechnung zu tragen.

3. Keine Haftung des Tierhalters für Schäden infolge des während des Sterbeprozesses auf die Tierärztin fallenden Ponys

1. Eine Haftung des Tierhalters nach § 833 Satz 1 BGB scheidet aus, wenn ein Pony im Zuge einer Euthanasie während des Sterbeprozesses auf die behandelnde Tierärztin fällt und diese verletzt.

2. In einem solchen Fall verwirklicht sich keine spezifische Tiergefahr; der Geschehensablauf ist vielmehr durch die Wirkung der Medikamente und der Schwerkraft bestimmt.

3. Während des Sterbeprozesses fehlt es an einem eigenständigen, willkürlichen und von tierischer Energie getragenen Verhalten des Tieres.

*OLG Frankfurt a. M., Hinweisbeschluss
vom 29.01.2026 – 3 U 127/25*

*vorgehend LG Wiesbaden, Urteil vom 01.10.2025 –
14 O 71/25 (rechtskräftig)*

*(Titel, Leitsätze und Entscheidungskürzung:
Friederike Karsch, Denise Haegemann)*

Der Fall

Die Klägerin macht Ansprüche aus einem Unfallereignis vom 05.01.2025 geltend. Sie ist als angestellte Tierärztin in einer Tierklinik für Pferde tätig. Der Beklagte ist Eigentümer und Halter eines Shetlandponys, das zuvor

aufgrund einer schweren Kolik in der Tierklinik behandelt worden war. Nachdem sämtliche Behandlungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft worden waren, sollte das Tier durch die Klägerin euthanasiert werden. Zu diesem Zweck wurde das Pony auf ein Rasenstück geführt und von einer Tierärzthelferin am Halfter gehalten. Die Klägerin positionierte sich auf der linken Seite des Tieres und begann, die Injektion über einen bereits gelegten Venenkatheter zu verabreichen. Währenddessen senkte das Pony plötzlich den Kopf und fiel nach links gegen die Klägerin. Diese konnte die Injektion von etwa 80 ml noch vollständig applizieren, wurde jedoch infolge des Umfallens zu Boden gerissen. Das etwa 250 kg schwere Tier kam schließlich mit seinem Thorax- bzw. Schulterbereich auf dem rechten Bein der Klägerin zum Liegen.

Die Klägerin erlitt hierdurch erhebliche Verletzungen am rechten Bein, insbesondere im Bereich von Knie, Sprunggelenk, Unterschenkel und Knöchel. Sie musste in ein Krankenhaus verbracht werden und litt über mehrere Monate hinweg unter erheblichen Schmerzen sowie einer eingeschränkten Belastbarkeit des Beins.

Die Klägerin begehrte erstinstanzlich ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000 € sowie eine Unfallpauschale in Höhe von 30 €. Zur Begründung berief sie sich auf eine Haftung des Beklagten aus § 833 Satz 1 BGB.

Der Beklagte hat sich in erster Instanz nicht gegen die Klage verteidigt und ist im Termin vor dem Landgericht

nicht erschienen. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte es aus, es fehle bereits an der Voraussetzung eines durch die tierische Natur des Tieres verursachten Schadens. Insbesondere liege kein selbständiges und willkürliches, tierisches Verhalten vor.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie machte erstmals in der Berufungsinstanz geltend, die tierspezifische Reaktion habe gerade darin bestanden, dass das Pony plötzlich den Kopf abgesenkt habe und niedergegangen sei, was als Verwirklichung der Tiergefahr zu qualifizieren sei. Dieses Verhalten kann auch ein Entziehen des Ponys aus der Situation darstellen, etwa durch Flucht, Hinwerfen, Wälzen oder ähnliche Reaktionen, um dem Schmerz zu entgehen.

Das OLG Frankfurt am Main hat der Berufungsklägerin mit dem hiesigen Hinweisbeschluss empfohlen, die Berufung zurückzunehmen, was die Klägerin so dann tat. Das Urteil des LG Wiesbaden vom 01.10.2025 – 14 O 71/25 – ist damit rechtskräftig geworden.

Aus den Gründen

II. 1. Die Berufung ist zulässig. (...)

2. In der Sache hat die Berufung keine Aussicht auf Erfolg. (...) Zu Recht (...) hat das Landgericht einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten gemäß § 833 Satz 1 BGB (...) bereits dem Grunde nach verneint.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (...) äußert sich eine typische Tiergefahr in einem der tierischen Natur entsprechenden unberechenbaren und selbstständigen Verhalten des Tieres (Urteil vom 27.01.2015 – VI ZR 467/13, NJW 2015, 1824 Rn. 12, m.N. beckonline). Erforderlich ist also eine tierische Eigenwilligkeit (wie z. B. Beißen, Ausschlagen, Stechen, Anspringen, Umrennen, Scheuen, Durchgehen, Losreißen, Ausbrechen u.Ä.). (...) Die Tiergefahr verwirklicht sich auch dann, wenn das Tier auf äußere Reize (wie z. B. Geräusche, Schläge, Arzt Eingriff u.Ä.) reagiert oder wenn das Tier zwar unter menschlicher Leitung steht, aber anders als von der Person gefordert oder beabsichtigt reagiert. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn ein Pferd statt wie befohlen zu galoppieren, plötzlich stehen bleibt und „buckelt“. Dagegen ist ein selbsttätiges Tierverhalten nicht gegeben, wenn das unter menschlicher Leitung stehende Tier nur den Befehlen des Menschen gehorcht. Dann ist allein der Mensch der Handelnde. Die Tierhalterhaftung kommt auch bei einem „natürlichen Verhalten“ des Tieres in Betracht, z. B. bei Schäden durch Ausscheidungen des Tieres (z. B. durch Urinieren des Hundes auf den Teppich eines Dritten) oder durch einen unerwünschten Deckakt z. B. bei einem solchen unter Hunden (Hensen, Tierhalterhaftung, 1. Aufl. 2023, Rn. 33 ff.). § 833 BGB ist hingegen unanwendbar, wenn das Tier nur „als tote Masse wirkt“, so z. B., wenn ein Pferd infolge einer Verletzung oder übermäßiger Belas-

tung niederstürzt und einen Menschen durch sein Gewicht erdrückt (OLG Braunschweig Ur. v. 20.11.1981 – 2 U 73/81, BeckRS 1981, 4118 Rn. 20, beckonline; OLG München, Ur. v. 01.10.1957 – 5 U 2107/56, VersR 1958, 424).

b) Nach diesen Maßstäben hat das Landgericht im Streitfall bereits auf Grundlage des klägerischen Vortrags die Verwirklichung einer sog. spezifischen Tiergefahr zu Recht verneint. Im Streitfall ist die Klägerin infolge des Gewichts des niedergegangenen Ponys zu Schaden gekommen, wobei die Klägerin in ihrer Anspruchsbegründung (...) selbst vorgetragen hat, dass das Tier während des Sterbeprozesses umgefallen sei. Kann das Tier nicht mehr aufrecht stehen, weil es hierzu keine Kraft mehr hat und der Tod eintritt, dann wirkt nur noch die Schwerkraft auf die Körpermasse, nicht aber ein der tierischen Natur entsprechendes Verhalten, auf die Umgebung ein. Mithin stellt sich die bei der Klägerin entstandene Verletzung als Schädigung aufgrund der bloßen Körpermasse dar, das Tier hat keine eigene Energie oder Kraft aufgewandt. (...)

Soweit die Klägerin mit der Berufungsbegründung erstmals vorgebracht hat, hier müsse nicht der Sterbeprozess selbst eingewirkt haben, sondern es „könne“ auch ein Entziehen des Ponys aus der Situation, wie es durch Flucht, Hinwerfen, Wälzen oder ähnliches geschehen könne, um sich dem Schmerz zu entziehen, vorgelegen haben, handelt es sich eher um eine Spekulation als um den Vortrag einer Tatsache. (...) Sollte hiermit jedoch Tatsachenvortrag beabsichtigt gewesen sein, so wäre dieser jedenfalls gemäß § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO in der Berufung nicht mehr zuzulassen, da es sich dann um ein aus Nachlässigkeit bislang nicht vorgebrachtes Angriffsmittel handelte. (...)

3.(...) Die Sache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats durch Urteil. Die Würdigung, ob sich im Streitfall eine typische Tiergefahr verwirklicht hat, ist in aller Regel eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der bereits seit Langem höchstrichterlich geklärten Grundsätze. So liegt es auch hier. (...)

4. Verwirklichung der Tiergefahr bei sozialer Interaktion frei laufender Pferde auch ohne wahrnehmbares aktives Verhalten

1. Bewegen sich zwei Pferde frei und unbeaufsichtigt auf einer Weide, ist bei der Haftungsabwägung nach § 254 BGB analog i. V. m. § 833 BGB grundsätzlich die von beiden Tieren ausgehende Tiergefahr zu berücksichtigen.

2. Die Tiergefahr eines Pferdes verwirklicht sich nicht nur durch ein nach außen erkennbares aktives vom Menschen wahrnehmbares Verhalten, sondern auch im Rahmen typischer sozialer Interaktionen mit anderen Pferden.

3. Auch nicht unmittelbar wahrnehmbare Interaktionen zwischen Pferden können Ausdruck eines typischen, eigenständigen tierischen Verhaltens sein.

OLG Celle, Urteil vom 02.04.2026 – 2 U 126/25
rechtskräftig (Vorinstanz: LG Lüneburg, Urteil vom
19.08.2025 – 5 O 177/24 (nicht rechtskräftig))

(Titel, Leitsätze und Entscheidungskürzung:
Friederike Karsch, Denise Haegermann)

Der Fall

Die Klägerin ist Halterin und Eigentümerin eines Pferdes „J“ und macht aus abgetretenem Recht Ansprüche gegen die Beklagte aus einem Tierhalterversicherungsvertrag geltend. Bei der Beklagten handelt es sich um den Versicherer einer Tierhalterhaftpflichtversicherung. Die Versicherungsnehmerin (im Folgenden: Zedentin) ist ebenfalls Halterin eines Pferdes „M“.

Sowohl die Klägerin als auch die Zedentin hatten ihre Pferde auf derselben Reitanlage eingestallt. Nach einer Reiteinheit brachte die Zedentin ihr Pferd „M“ auf die Koppel, auf der sich das Pferd „J“ der Klägerin bereits befand. Dort lief das Pferd der Zedentin „M“ auf das Pferd „J“ der Klägerin zu, drehte sich um und schlug mehrfach mit der Hinterhand nach diesem aus. Dabei traf es das rechte Vorderbein des klägerischen Pferdes. Dieses erlitt hierdurch eine Radiusfraktur, die tierärztlich behandelt werden musste. Für die tierärztliche Versorgung entstanden Kosten in Höhe von 5.335,41 € sowie weiteren 5.577,35 €. Die Beklagte erkannte die Haftung dem Grunde nach an, nahm jedoch lediglich eine anteilige Regulierung des Schadens durch Zahlungen in Höhe von 2.667,71 € sowie 2.788,68 € vor.

Zur Begründung führt die Beklagte an, die Klägerin müsse sich die von ihrem eigenen Pferd ausgehende Tiergefahr anspruchsmindernd anrechnen lassen. Die Verletzung habe sich im Rahmen eines gemeinsamen Weidegangs ereignet, sodass sich auch die Tiergefahr des klägerischen Pferdes realisiert habe. Die Zedentin trat ihre Ansprüche aus dem Unfallereignis gegen die Beklagte an die Klägerin ab.

Das erstinstanzliche LG Lüneburg gab der Klage vollumfänglich statt. Zur Begründung führte das LG Lüneburg aus, dass sich die Klägerin die von ihrem Pferd ausgehende eigene Tiergefahr nicht schadensmindernd anrechnen lassen müsse, da sich diese im vorliegenden Fall nicht verwirklicht habe. Das geschädigte Pferd sei lediglich anwesend gewesen und hätte sich passiv verhalten. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung beim OLG Celle (dem sogenannten „Pferdesenat“) ein, woraufhin das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert wurde. Die auf Zahlung von weiteren 50 % gerichtete Klage wurde abgewiesen, nachdem die Beklagte den Schaden der Klägerin bereits zu 50 % reguliert hat. Das Berufungsgericht stellte darüber hinaus fest, dass die Beklagte verpflichtet ist, die zukünftigen materiellen Schäden der Klägerin unter Berücksichtigung

einer Haftungsquote von 50 % zu ersetzen, die Folge des Unfalls sind.

Aus den Gründen

I.

Die (...) Berufung der Beklagten hat überwiegend Erfolg. Das klagstattgebende angefochtene Urteil (...) war wie geschehen teilweise abzuändern. Es konnte keinen Bestand haben, weil es nicht im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Haftungsquote gemäß § 833 S. 1 BGB in Verbindung mit § 254 BGB analog ergangen ist, wonach die wechselseitigen Tiergefahren der Halter zweier Pferde gegeneinander abgewogen werden müssen, wenn ein Tier durch ein anderes Tier (hier: ein Pferd schlägt auf der Weide nach einem anderen Pferd aus) verletzt wird. (...)

1. Haftung der Beklagten

Dass die Beklagte für die Folgen des Geschehens (...) dem Grunde nach einstandspflichtig gemäß §§ 833 S. 1, 249 BGB ist, steht zwischen den Parteien außer Streit. Zweifelsfrei hat sich vorliegend die Tiergefahr des Pferdes „M.“ realisiert, als die Stute auf den Wallach „J.“ zugelaufen ist, sich umgedreht und mit ihren Hinterbeinen nach ihm ausgeschlagen hat. Dieses von „M.“ bis dahin niemals gezeigte Verhalten „J.“ gegenüber stellt ein unberechenbares und instinktmäßiges selbsttätiges Verhalten eines Pferdes dar, welches hierdurch eine bei Tieren im Allgemeinen und bei Pferden im Besonderen vorkommende Energie ausgelebt hat. (...).

2. Kein Haftungsausschluss

Ein vollständiger oder anteiliger Haftungsausschluss wegen Handelns der Klägerin auf eigene Gefahr, indem sie „J.“ mit „M.“ auf einer Weide vergesellschaftet hat, liegt nicht vor. Im Rahmen der Tierhalterhaftung kommt eine Haftungsfreistellung des Tierhalters unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, wenn sich der Geschädigte bewusst Risiken aussetzt, die über die normale Tiergefahr hinausgehen [BGH, NJW 2013, 2661, Rn. 11 m. w. N.; BGH, NJW-RR 2006, 813; BGH, NJW-RR 2005, 1183; BGH, MDR 1993, 743]. Hierfür sind keinerlei Gesichtspunkte vorgetragen oder ersichtlich. Weder aus der Größe der Weidefläche [vgl. OLG Köln, Beschluss vom 10. Dezember 2013 – 18 U 98/13, Rn. 28 – 30, zitiert nach juris] noch aus dem früheren Verhalten von „M.“ ergaben sich aus Sicht der Klägerin für die Gesundheit von „J.“ Risiken, die über die normale Tiergefahr hinaus gingen.

3. Anspruchskürzung wegen „J.s“ Tiergefahr

Es ist einhellige Meinung, dass in den Fällen, in denen ein Tier ein anderes Tier verletzt und dabei die Tiergefahr des verletzten Tieres mitgewirkt hat, eine Anspruchskürzung analog § 254 BGB vorzunehmen ist (...) Die Auffassung der Einzelrichterin und der Klägerin, die Tiergefahr von „J.“ gemäß § 833 S. 1 BGB habe sich

bei dem Streitgegenständlichen Geschehen vom 14. September 2023 nicht realisiert, teilt der Senat nicht.

(...) Der Begriff der Tiergefahr hat im Laufe der Zeit in der Rechtsprechung einen gewissen Wandel erfahren [vgl. Darstellung in Staudinger/Eberl-Borges, § 833 Rn. 32 – 41, jeweils m. w. N.]: Nach Auffassung des Reichsgerichts [RGZ 80, 237] war Tiergefahr das durch ein der tierischen Natur entspringendes, selbsttätiges natürliches Verhalten des Tieres. Dies hat der BGH [NJW 1976, 2130 (2131)] dahin präzisiert, das auf die Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens abzustellen sei. Inzwischen hält der BGH [NJW 1982, 763 (764); NJW 2014, 2434; NJW 2016, 2737 (2738)] ein unberechenbares und (instinktmäßig) selbsttätiges Verhalten des Tieres für ausschlaggebend. Nur in Ausnahmefällen tritt die Tiergefahr eines der beteiligten Tiere vollständig hinter der Tiergefahr des anderen Tieres zurück [Staudinger/Eberl-Borges, § 833 Rn. 206.1]. Die Grenze der Tierhalterhaftung ist erreicht, wenn keinerlei Energie des Tieres an dem Geschehen beteiligt ist [BGH, NJW 2014, 2434], das Tier also kein anderes Risiko präsentiert als ein lebloser Gegenstand oder das Tier ausschließlich und vollständig von einem Menschen kontrolliert wird [MüKo/Wagner, § 833 Rn. 19]. (...) Diese Ausnahmefälle sind hier zu verneinen.

Vielmehr ist (...) unzweifelhaft vom Wallach „J.“ der Klägerin eine Tiergefahr ausgegangen, die am Verletzungsgeschehen mitgewirkt hat. Denn es ist nicht vorstellbar, dass die Stute „M.“ ihre Aggressionen in Form mehrfachen Auskeilens mit ihren Hinterbeinen in Richtung des Wallachs auch gegenüber einem nicht lebenden Gegenstand, z. B. einem Wassertrog, einer Heuraupe oder einer Schubkarre, ausgelebt hätte. Zum üblichen und typischen Verhalten von Pferden, die auf einer Weide oder einem Paddock vergesellschaftet werden, gehört es, dass die Tiere als soziale Wesen miteinander kommunizieren und interagieren. Es mag zutreffen, dass die vor Ort gleichfalls anwesenden Menschen eine Interaktion zwischen den beiden beteiligten Tieren „J.“ und „M.“ nicht wahrgenommen haben; das heißt aber nicht, dass eine solche keineswegs stattgefunden hat. Denn Interaktionen zwischen Pferden können in einer Weise geschehen, die für Menschen gar nicht oder kaum wahrnehmbar ist. Hierfür kann ein Augenblinzeln, eine Veränderung der Nüstern oder die Stellung eines Ohres ausreichen. Außerdem kann das eine Pferd an einer Stelle stehen, an der das andere Pferd stehen möchte, und es wird allein seiner Anwesenheit wegen vertrieben. Insofern verfügt die Vorsitzende des Senats über eine eigene Sachkunde als jahrzehntelange Pferdehalterin. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war nicht erforderlich oder geboten, weil die vom Beklagtenvertreter in erster Instanz zur Akte gereichten Gutachten zu Verhaltensweisen von Pferden (...) genau dies explizit – für andere vergleichbare Fälle – bestätigen: So hat der Sachverständige H. ausgeführt, dass es zu einer Auseinandersetzung der Pferde gekommen sei, welche ausschließlich in dem Verhalten eines Pferdes

begründet liege, sei aufgrund des wissenschaftlich erforschten Verhaltens von Pferden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen (Bl. 64 d. eA./LG). Auch nehme die Gefahr von Auseinandersetzungen überproportional zu, wenn Pferde nicht permanent in einer konstanten Gruppe auf der Koppel gehalten werden, sondern nur stundenweise gemeinsam auf einer Koppel verbringen und wieder in getrennten Boxen gehalten würden (Bl. 64 d. eA./LG). Der Sachverständige A. hat erklärt, als Herdentiere führten Pferde immer Rangauseinandersetzungen; Verletzungen nach Rangauseinandersetzungen seien nicht selten (Bisswunden, Schlagwunden bis zu Trümmerbrüchen, Bl. 71 d. eA./LG). Rangauseinandersetzungen im Herdenverband provoziere auch das Pferd, das den Rang eines anderen Pferdes nicht respektiere, also zuerst an das Futter gehe (Bl. 71 d. eA./LG). Die Sachverständige S. hat erläutert, generell gelte der Grundsatz, dass Pferde niemals ohne einen besonderen Anlass aufeinander losgingen; Pferde seien Herdentiere, die zu jeder sich bietenden Gelegenheit ihre Rangordnung untereinander in Frage stellten und ggfs. auch gewaltsam neu ordneten (Bl. 95 d. eA./LG). Ein Pferd könne bei einem anderen Pferd einen Aggressionsschub auslösen; dies könne durch kleinste, kaum wahrnehmbare Signale der Körpersprache geschehen, aber auch durch eine möglicherweise vom anderen Pferd empfundene Territorialverletzung (Bl. 96 d. eA./LG). Diesen Ausführungen ist die Klägerin nicht entgegengetreten (...). Räume das rangniedrigere Pferd nicht schnell genug das Feld, setze das ranghöhere Pferd seine Interessen physisch durch. Verhalte sich beispielsweise das rangniedrigere Pferd vollkommen passiv, indem es friedlich grasend auf einer Stelle der Weide mit besonders leckerem Gras stehe, nähere sich sodann das ranghöhere Pferd, weil es an eben jener Stelle fressen möchte, könne es passieren, dass das rangniedrigere Pferd Schläge abbekomme, weil es nicht rechtzeitig verschwinde (Bl. 126 d. eA./LG). Genauso hat sich das Geschehen (...) zugetragen.

Anders als die Klägerin meint, kann mithin nicht davon ausgegangen werden, dass ihr Wallach „J.“ in keiner Weise zu dem Verhalten der Stute „M.“, die ihn verletzt hat, beigetragen habe. Denn der Wallach war keinesfalls zwangsläufig oder von der Stute unbeabsichtigt Opfer deren Attacken. „M.“ hat „J.“ gezielt von der Stelle vertreiben wollen, an der er gegrast hat. Soweit der Klägervertreter (...) gefordert hat, von „J.“ habe zur Begründung seiner Tiergefahr im Sinne von § 833 S. 1 BGB mehr als seine Lebenszeichen wie Atmung, Herzschlag und Körperwärme ausgehen müssen, sich also eine weitere Energie des Pferdes habe zeigen müssen, überzeugt dies nicht. Zum einen dürfte sich das typische aus seiner tierischen Natur entspringende unberechenbare Verhalten von „J.“ darin geäußert haben, dass er den Platz auf der Weide, den „M.“ für sich beansprucht hat, nicht geräumt hat. Auch dies stellt ein selbsttätiges tierisches Verhalten dar. Zum anderen bleibt bei der Argumentation des Klägervertreters un-

klar, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen Lebenszeichen und tierischer Energie. Sie lässt ferner unberücksichtigt, dass es sich bei der Haftung aus § 833 S. 1 BGB um eine reine Gefährdungshaftung handelt, die ihren Ursprung gerade in einem typischen tierischen Verhalten hat, das für Menschen nicht immer wahrnehmbar und von Verschuldensgesichtspunkten unabhängig zu betrachten ist.

Soweit die Klägerin bzw. die Einzelrichterin Fälle aus der obergerichtlichen Rechtsprechung zitieren, die ihre Auffassung stützen sollen, hält der Senat diese nicht für vergleichbar. Bei den Entscheidungen des OLG Dresden [Beschluss vom 12. September 2024 – 5 U 633/24] und des OLG Oldenburg [Beschluss vom 9. Oktober 2015 – 5 U 94/15] sowie des OLG München [Urteil vom 23. Juni 2017 – 10 U 4540/16], wonach die bloße Anwesenheit eines Tieres am Ort des Geschehens als nicht ausreichend betrachtet worden ist, ist zu berücksichtigen, dass in jenen Verfahren jeweils Konstellationen vorlagen, in denen ein Mensch durch ein Tier geschädigt worden ist und nicht festgestellt werden konnte, dass das Verhalten des schädigenden Tieres durch das Verhalten eines anderen anwesenden Tieres beeinflusst worden ist. Hier liegt der Fall aber anders, weil sich das schädigende Verhalten von „M.“ aus den oben getroffenen Erwägungen zum wissenschaftlich erforschten Verhalten von Pferden nur als eine Interaktion zwischen „M.“ und „J.“ im Rahmen der physischen Durchsetzung einer Rangordnung unter ihnen verstehen lässt. Bei der vom Klägerevertreter zitierten Entscheidung des OLG Celle [NJW-RR 2023, 804] handelt es sich um ein Urteil (...), in dem ein Hund ein Pferd über längere Zeit und eine längere Strecke vor sich hergetrieben hat. Der 20. Zivilsenat hat die vom Hund ausgehende Tiergefahr gegenüber derjenigen des Pferdes als erheblich überwiegend betrachtet, weil das Treiben des Hundes den Fluchtinstinkt des Pferdes nicht nur ausgelöst, sondern fortbestehend aufrechterhalten habe. Der Senat hat dem Halter des Pferdes sehr wohl eine eigene Tiergefahr zugerechnet, diese aber wegen der erheblich überwiegenden Tiergefahr für den Hund vollständig zurücktreten lassen [Rn. 30, zitiert nach juris]. Im Fall des OLG Schleswig [Urteil vom 16. Dezem-

ber 2016 – 17 U 52/16] befanden sich 14 Pferde gemeinsam auf einem Paddock; die Ursache für die Verletzung eines Tieres konnte nicht aufgeklärt werden. Für diese Situation hat das OLG Schleswig es verneint, nur die Anwesenheit des Pferdes der Beklagten in der Menge von insgesamt 14 Pferden als für eine Haftung eines Tierhalters gemäß § 833 S. 1 BGB bei unklarem Schadenshergang ausreichend zu erachten. Es hat ein näher zu beschreibendes tatsächliches und gefahrerhöhendes Verhalten für das Pferd des in Anspruch genommenen Tierhalters verlangt und insoweit ausgeführt, die bloße Anwesenheit mehrerer Tiere am Ort des Verletzungsgeschehens reiche nicht aus [Rn. 2, 22, 25, zitiert nach juris]. Beide Fälle sind mit dem zugrundeliegenden in keiner Weise vergleichbar.

4. Haftungsquote

Bei der Bildung einer angemessenen Haftungsquote, wenn Tiergefahr auf Tiergefahr – jeweils gemäß § 833 S. 1 BGB – trifft, hat sich der Senat von folgenden Erwägungen leiten lassen: Grundsätzlich ist eine Quote nach den Gefahrenpotentialen der beteiligten Tiere und deren Auswirkung auf den Schaden vorzunehmen [MüKo/Wagner, § 833 Rn. 74]. Danach erscheinen dem Senat hier 50 % zu 50 % als geboten. Wenngleich sich die Stute „M.“ äußerlich sichtbar aggressiv verhalten hat und der Wallach „J.“ dagegen passiv, ist nach den oben gemachten Ausführungen unter Ziffer 3. doch davon auszugehen, dass es sich um eine Interaktion im Rahmen einer Rangauseinandersetzung der beiden etwa gleich großen und schweren Pferde gehandelt hat. Die jeweilige Tiergefahr ist als gleichwertig einzustufen, denn beide Tiere hatten das gleiche Gefahrpotential, zumal unstreitig ist, dass sie bis zu dem streitgegenständlichen Vorfall in der Vergangenheit immer friedlich im Umgang miteinander auf der Weide gestanden hatten. Es war mithin zufällig, welches Tier das andere schlägt und verletzt. (...). Eine andere Haftungsquote zugunsten der Klägerin würde auf Gesichtspunkten beruhen, die nach menschlichen Maßstäben auf eine Art „Verschulden“ der interagierenden Pferde abstellen würde. Solche Gesichtspunkte haben bei einer Gefährdungshaftung aber außer Acht zu bleiben. (...)

Anmerkungen zu den zwei Urteilen

*Rechtsanwältin Friederike Karsch für Pferderecht, Bachelor in Pferdewissenschaften, München
und Rechtsanwältin Denise Haegermann für Pferderecht, tätig in der Kanzlei für Pferderecht
Friederike Karsch, München*

Die beiden Entscheidungen behandeln – in unterschiedlichem prozessualen Kontext – zentrale dogmatische Fragen der Tierhalterhaftung nach § 833 BGB: Unter welchen Voraussetzungen verwirklicht sich eine spezifische Tiergefahr, und welche Anforderungen gelten für ihre Berücksichtigung im Rahmen einer Anspruchskürzung? Während das OLG Celle in

Abweichung von der erstinstanzlichen Entscheidung die eigene Tiergefahr der geschädigten Klägerin trotz (scheinbar) passivem Pferd anspruchsmindernd berücksichtigt und eine Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % vorgenommen hat, verneint das OLG Frankfurt bei einem sich bewegenden Pferdekörper bereits das Vorliegen einer sich konkret verwirklichenden Tier-

gefahr. Gemeinsam ist beiden Entscheidungen die Aussage, dass die bloß abstrakte Gefährlichkeit eines Tieres für die Begründung einer Haftung nach § 833 BGB nicht ausreicht. Erforderlich ist vielmehr, dass sich eine konkrete, spezifische Tiergefahr im Schadensgeschehen tatsächlich verwirklicht hat. Ausgangspunkt hierfür ist der Wortlaut des § 833 BGB, wonach ein Schaden „durch ein Tier“ verursacht worden sein muss. Diese sogenannte „spezifische Tiergefahr“ bildet den Haftungsgrund, da sie für Menschen eine schwer kontrollierbare und damit erhöhte Gefahr darstellt. Die Rechtsprechung präzisiert den Begriff der Tiergefahr fortlaufend.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Entscheidung des OLG Celle. Der Senat gelangt zu dem Ergebnis, dass sich die Tiergefahr eines Pferdes auch dann verwirklichen kann, wenn kein für Menschen objektiv wahrnehmbares aktives Verhalten des Tieres feststellbar ist. Sowohl die Haftungs begründung als auch die anspruchsmindernde Berücksichtigung einer eigenen Tiergefahr setzen voraus, dass sich die spezifische Tiergefahr des jeweiligen Tieres im konkreten Schadensgeschehen tatsächlich realisiert hat.

Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt a. M. (3. Zivilsenat)

Das OLG Frankfurt verneinte – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – eine Haftung nach § 833 BGB, da sich im Sturz eines Ponys während eines Euthanasieprozesses keine Tiergefahr verwirklicht habe. Maßgeblich stellte das Gericht darauf ab, dass der Sturz nicht auf einem eigenständigen, von tierischer Eigenwilligkeit getragenen Verhalten beruhte, sondern auf der Wirkung der verabreichten Medikamente sowie den Gesetzen der Schwerkraft. Es habe an einer vom Tier ausgehenden eigenen Energie und Steuerung gefehlt. Das Tier wirkte letztlich lediglich als passiver Körper.

Diese Würdigung überzeugt: Bei der Gefährdungshaftung steht zwar die durch das Halten eines Tieres begründete abstrakte Gefährlichkeit eines Tieres im Vordergrund. Die spezifische Tiergefahr findet jedoch dort ihre Grenze, wo das Geschehen nicht mehr durch ein selbstständiges tierisches Verhalten geprägt ist, sondern ausschließlich durch äußere Umstände bestimmt wird.

Hervorzuheben ist, dass das Gericht nicht einmal von einer „abstrakten Tiergefahr“ im Sinne der bloßen Körpermasse des Ponys (250 kg!) ausgeht. Damit wird klargestellt, dass die bloße physische Beschaffenheit eines Tieres – insbesondere sein Gewicht – für sich genommen keine Tiergefahr im Sinne des § 833 BGB begründet, sofern das Pony seine Körpermasse nicht durch eigenständiges tierisches Verhalten schadensursächlich eingesetzt hat. Andernfalls würde die Tierhalterhaftung in eine bloße Existenzhaftung umschlagen.

Entscheidend ist vielmehr, dass sich die Körpermasse nur dann als ein schadensursächlicher Faktor zu rechnen lässt, wenn sich das Tier eigenständig bewegt. Klassische Fallgestaltungen, in denen ein Pferd scheut, stürzt und dadurch mit seinem Gewicht einen Menschen verletzt, unterscheiden sich gerade dadurch, dass der Sturz auf ein eigenwilliges tierisches Verhalten (das Scheuen) zurückzuführen ist.

Das OLG Frankfurt bestätigt damit konsequent, dass keine Haftung aus § 833 BGB begründet ist, wenn das Tier lediglich als „passiver Körper“ am Schadensgeschehen beteiligt ist. Die bloße Existenz eines Tieres und die von seiner Körpermasse ausgehenden abstrakten Gefahren genügen nicht; erforderlich ist vielmehr die konkrete Verwirklichung einer durch eigenständige tierische Energie gesteuerten Gefahr. Wirkt das Tier hingegen lediglich als „tote Masse“, scheidet eine Haftung nach § 833 BGB aus. So etwa, wenn ein Pferd infolge einer Verletzung oder übermäßiger Belastung niederstürzt und einen Menschen allein durch sein Gewicht erdrückt (vgl. *Staudinger-Schäfer*, BGB, 10./11. Aufl. 1975, § 833 Rdn. 18).

Der Niedergang des Ponys war mithin nicht Ausdruck eines vorangegangenen eigenständigen, willkürlichen Tierverhaltens, sondern allein die Folge der Wirkung der Medikamente.

Prozessual bemerkenswert ist zudem – ein in der Praxis immer wieder auftretendes Problem –, dass die Klägerin erstmals in der Berufungsbegründung geltend machte, der Sturz könne auch auf ein Entziehen des Tieres aus der Situation, etwa durch Flucht-, Hinwerf- oder Wälzbewegungen, zurückzuführen sein. Dies hätte bei entsprechendem Beweisangebot durchaus geeignet sein können, eine Haftung aus § 833 BGB zu begründen, sofern ein tiermedizinischer Sachverständiger festgestellt hätte, dass sich eine spezifische Tiergefahr verwirklicht hat und der Sturz nicht ausschließlich auf die Wirkung der Medikamente zurückzuführen ist. Diese Behauptung blieb jedoch unsubstantiiert und ohne erforderliches Beweisangebot. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung eines etwaigen eigenständigen Tierverhaltens wurde nicht beantragt. Damit blieb es bei einer bloßen Vermutung, die im Berufungsverfahren unbeachtlich gewesen ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Verwirklichung einer Tiergefahr lag insoweit bei der Klägerin.

Durch die Rücknahme der Berufung ist das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen und steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung.

Urteil des OLG Celle

Das OLG Celle hat – in Abweichung zur erstinstanzlichen Entscheidung – eine Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % angenommen und damit die Tiergefahren

beider beteiligter Pferde gleichgewichtig berücksichtigt. Ausgangspunkt der Entscheidung ist die zutreffende Erwägung, dass bei der Verletzung eines Tieres durch ein anderes Tier die von beiden Tieren ausgehenden Gefahrenpotentiale grundsätzlich gegeneinander abzuwägen sind.

Diese Würdigung überzeugt. Die Verwirklichung der Tiergefahr des schädigenden Pferdes und damit die Haftung der Beklagten dem Grunde nach standen außer Streit. Im Mittelpunkt stand vielmehr die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Klägerin die Tiergefahr ihres eigenen Pferdes anspruchsmindernd zu rechnen lassen muss.

Eine Anspruchskürzung nach § 254 BGB analog setzt voraus, dass sich die Tiergefahr des geschädigten Tieres im konkreten Schadensgeschehen tatsächlich ausgewirkt hat. Dies erfordert eine eigenständige Prüfung, ob das von dem verletzten Tier ausgehende typische Gefahrpotential zumindest mitursächlich geworden ist. Das Urteil verdeutlicht, dass eine solche Mitursächlichkeit nicht zwingend ein durch den Menschen objektiv wahrnehmbares Verhalten des Pferdes voraussetzt. Entscheidend ist vielmehr, ob das Schadensgeschehen nach den Erkenntnissen über das artspezifische Verhalten der beteiligten Tiere als Ausdruck einer wechselseitigen tierischen Interaktion verstanden werden kann.

Besonders hervorzuheben ist die differenzierte Auseinandersetzung mit dem Begriff der Tiergefahr. Der Senat vermeidet es, die Mitverursachung des verletzten Pferdes auf dessen objektive wahrnehmbare bloße Anwesenheit am Schadensort zu stützen und ein generelles, abstraktes Gefahrpotential ausreichen zu lassen. Stattdessen stellt er auf die spezifischen Verhaltensweisen von Pferden als Herdentiere ab und begründet nachvollziehbar, weshalb das Verletzungsgeschehen als Ausdruck einer tierischen Interaktion im Rahmen einer Rangauseinandersetzung zu verstehen ist, obwohl für die Zeugen kein aktives, objektiv wahrnehmbares Verhalten des geschädigten Pferdes feststellbar war, sondern dieses scheinbar friedlich und passiv auf der Koppel stand. Diese Erwägung erscheint überzeugend. Interaktionen zwischen Pferden können sich bereits in minimalen Verhaltensänderungen äußern, etwa in einem Augenblinzeln, einer Veränderung der Nüstern oder auch in der bewussten Entscheidung eines Pferdes, an einem bestimmten Ort stehen zu bleiben, anstatt einem sich nähernden Artgenossen auszuweichen. Die Entscheidung verdeutlicht damit, dass sich eine Tiergefahr auch dann realisieren kann, wenn ein für den Menschen unmittelbar wahrnehmbares aktives Verhalten des verletzten Tieres nicht feststellbar ist.

Den vom Senat herangezogenen sachverständigen Erkenntnissen zum Sozial- und Rangordnungsverhal-

ten von Pferden dürfte über den Einzelfall hinaus erhebliche praktische Bedeutung zukommen.

Danach ist bei frei und eigenständig auf einer Weide gehaltenen Pferden regelmäßig von Interaktionen auszugehen, die für Menschen oftmals nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmbar sind. Selbst ein äußerlich passiv wirkendes Pferd, das lediglich auf der Weide grast, kann Teil einer Rangauseinandersetzung sein. Für künftige Fälle spricht daher vieles dafür, dass die Anrechnung einer eigenen Tiergefahr nicht bereits deshalb ausscheidet, weil ein Pferd nach außen hin kein aggressives oder sonst aktives Verhalten gezeigt hat.

Gleichwohl darf die Entscheidung nicht dahingehend missverstanden werden, dass bei jeder Verletzung eines Pferdes durch ein anderes Pferd automatisch von einer hälftigen Mitverursachung beider Tiere auszugehen wäre. Der Senat betont selbst die Besonderheiten des Streitfalls, insbesondere die konkrete Vergesellschaftung zweier Pferde auf derselben Weide sowie die festgestellten Erkenntnisse zu deren Sozialverhalten. Maßgeblich bleiben die Umstände des jeweiligen Einzelfalls und die Frage, ob sich die typische Tiergefahr des verletzten Tieres im konkreten Schadensgeschehen tatsächlich verwirklicht hat.

Interessant an der Entscheidung des OLG Celle ist, dass dieses zwar eine Haftungsabwägung nach § 254 BGB analog vornimmt, jedoch zu verstehen gibt, dass ein anderes Ergebnis als eine hälftige Anspruchskürzung aufgrund der vom geschädigten Pferd ausgehenden Tiergefahr kaum denkbar ist, wenn festgestellt ist, dass sich frei miteinander agierende Pferde in einer Rangauseinandersetzung befinden. Auch angesichts des nach außen allein aggressiv in Erscheinung tretenden Verhaltens der ausschlagenden Stute lasse sich bei zwei von Pferden ausgehenden aufeinandertreffenden Tiergefahren keine andere Haftungsquote bilden. Als Grund hierfür nennt der Senat, dass bei Tieren eben keine Abwägung von Verschuldensbeiträgen stattfindet, sondern die dem § 833 BGB zugrunde liegenden Gefahrenpotentiale abgewogen werden müssen. Unter der Prämisse der gleichen Feststellung, dass sich aufeinandertreffende Pferde stets in einer Rangauseinandersetzung befinden, kann die Entscheidung als Festlegung einer generellen hälftigen Haftungsquote verstanden werden, wenngleich eine einzelfallbezogene Abwägung stets notwendig sein wird. Welches Gewicht den jeweiligen Tiergefahren im Rahmen der Haftungsabwägung zukommt, bleibt eine Frage des konkreten Sachverhalts sowie des hierzu gehaltenen Parteivortrags und der Beweisführung. Denkbar wäre eine andere Haftungsquote beispielsweise bei dem Zusammentreffen eines normalen Warmblutes mit einem deutlich kleineren und leichteren Shetlandpony oder wenn eines der Pferde bereits im Vorfeld als aggressiver und gefährlicher bekannt ist, wie dies früher bei einzelnen Hengsten der Fall war, und damit

von einem der Tiere ein höheres Gefährdungspotential ausgeht. Für den konkreten Fall war von Bedeutung, dass die Senatsvorsitzende über eigene Pferdesachkunde verfügte, keines der in etwa gleich großen Pferde bislang aggressiv aufgetreten war und es den übereinstimmenden Parteivortrag gab, dass ein rangniederes Tier Schläge abbekommen kann, wenn es einem sich nähernden ranghöheren Tier nicht schnell genug den Weg räumt. So wurden in Gutachten zu ähnlichen Fällen, die die Beklagtenseite zur Akte gereicht hatte (nicht aber durch Einholung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen), ausgeführt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne, dass eine Auseinandersetzung ausschließlich auf dem Verhalten eines einzigen Pferdes beruht. Auch wurde dargelegt, dass Pferde als Herdentiere fortlaufend Rangauseinandersetzungen austragen. Diesem Vortrag war die Klägerin nicht entgegengetreten, sodass diese Tatsachen im Berufungsverfahren als unstreitig zugrunde gelegt werden konnten.

Der besondere Wert des Urteils liegt letztlich nicht in der Festlegung einer generellen Haftungsquote, sondern in der Klarstellung, dass die Realisierung einer Tiergefahr nicht auf äußerlich wahrnehmbare aktive Verhaltensweisen reduziert werden darf und der Begriff der Tiergefahr wieder ein Stück weiter präzisiert wurde.

Parallelen zu § 7 StVG

Die aufgezeigten Grundsätze entsprechen strukturell der Gefährdungshaftung des § 7 StVG. Auch dort setzt die Haftung voraus, dass sich eine von dem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr im Schadensgeschehen verwirklicht hat. Die bloße Existenz oder Anwesenheit eines Fahrzeugs genügt nicht. Der Schaden muss „bei dem Betrieb“ des Kfz entstanden sein.

Ein Fahrzeug ist nur dann „in Betrieb“, wenn es sich im Verkehr befindet und das Schadensgeschehen durch seine spezifische Funktion als Fortbewegungs- oder Transportmittel mitgeprägt wird (vgl. BGH NJW 1988, 2802; OLG Düsseldorf VersR 1987, 568; OLG Koblenz VersR 1987, 707). Fehlt es an diesem Zurechnungszusammenhang, etwa weil sich lediglich eine allgemeine, vom abgestellten Fahrzeug ausgehende Gefahr realisiert, scheidet eine Haftung aus. So wird etwa ein späterer Schaden durch auslaufenden Kraftstoff aus einem außerhalb des Verkehrs abgestellten Fahrzeug nicht mehr dem Betrieb des Fahrzeugs zugerechnet (OLG Nürnberg NZV 1997, 482).

Der allgemeine Grundgedanke der Gefährdungshaftung besagt, dass derjenige, der im eigenen Interesse eine Gefahrenquelle schafft, auch die damit verbundenen Risiken tragen soll (vgl. Spindler/Förster in BeckOK, 71. Edition, § 833, Rn. 1). Die Eingrenzung der Haftung erfolgt in einem weiteren Schritt danach,

ob der Schaden tatsächlich kausal auf das tierische Verhalten zurückzuführen ist oder ob den Geschädigten ein Mitverschulden trifft.

Diese Parallele unterstreicht, dass Gefährdungshaftungstatbestände generell eine konkrete Gefahrenverwirklichung verlangen und nicht an bloße abstrakte Risiken/Gefahren anknüpfen.

Fazit

Beide Entscheidungen verdeutlichen, dass die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB einer zweistufigen Prüfung im Hinblick auf die Verwirklichung der Tiergefahr folgt: Ausgangspunkt ist das abstrakte Gefährdungspotential eines Tieres, welches sich im konkreten Schadensgeschehen jedoch auch tatsächlich realisiert haben muss. Die bloße Existenz eines Tieres und die von seiner Körpermasse ausgehenden abstrakten Risiken genügen nicht. Auch wenn hierin ein allgemeines „abstraktes Gefährdungspotential“ liegen mag, ist dieses rechtlich unbeachtlich, solange es sich nicht in einem eigenständigen, vom Tier gesteuerten Verhalten konkretisiert hat. Damit erteilen die Entscheidungen einer Ausdehnung der Tierhalterhaftung zu einer bloßen Existenzhaftung eine klare Absage und schärfen zugleich die dogmatische Trennlinie zwischen abstrakter Gefährlichkeit und konkreter Gefahrenverwirklichung.

Unter der Tatsachenfeststellung, dass Pferde stets miteinander interagieren und deshalb auch im konkreten Einzelfall miteinander agiert haben, selbst wenn sich ein Pferd nach außen hin deutlich weniger aktiv am Geschehen beteiligt, verdeutlicht das Urteil des OLG Celle den besonderen Rechtsgedanken der Gefährdungshaftung nach § 833 BGB. Die Tierhalterhaftung knüpft nicht an ein Verschulden an, sondern an das von jedem Tier ausgehende Gefährdungspotential, das sich auch in Verhaltensweisen verwirklichen kann, die für den Menschen nicht unmittelbar wahrnehmbar sind. Aus diesem Grund ist bei der Berücksichtigung der mitverursachenden Tiergefahr über § 254 BGB analog keine Abwägung von Verschuldensbeiträgen der Pferde vorzunehmen, da es solche bei Tieren nämlich nicht gibt, sondern die konkreten Gefährdungspotentiale gegenüberzustellen und diese im konkreten Einzelfall in Verhältnis zu setzen. Die dem Urteil des OLG Celle zugrunde liegende Annahme einer wechselseitigen Interaktion beruht allerdings maßgeblich auf den Besonderheiten des Sozialverhaltens von Pferden als Herden- und Fluchttiere. Eine Verallgemeinerung auf Vertreter anderer Tierarten verbietet sich. Ob und in welchem Umfang eine Tiergefahr mitgewirkt hat, bleibt daher stets anhand der artspezifischen Verhaltensweisen des jeweiligen Tieres zu beurteilen und im Gerichtsverfahren vorzutragen und zu beweisen.

Von Bedeutung ist ferner die Abgrenzung zwischen einer anspruchsmindernden Mitwirkung der eigenen Tiergefahr und einem anspruchsmindernden Verhalten des Tierhalters selbst. Daneben kann also auch ein eigenes Verhalten des Tierhalters für die Haftungsabwägung relevant werden. Maßgeblich ist daher stets die Frage, ob ausschließlich das Verhalten der beteiligten Tiere schadensursächlich geworden ist oder ob zusätzlich menschliches Verhalten zum Schadensgeschehen beigetragen hat. Eine Anspruchsminde- rung wegen mitwirkender Tiergefahr ist dem Sinngehalt des § 840 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, wenn der Halter des schädigenden Tieres dem Geschädigten auch gemäß § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist (BGH, Urteil vom 31.05.2016 – VI ZR 465/15 (OLG Jena)). Im Verfahren vor dem OLG Celle wurde der Koppelunfall beobachtet. Lassen sich hingegen bei einem Gerangel mehrerer Pferde die schadensverursachenden Tritte nicht einem bestimmten Pferd zuordnen, weil ein unbeobachteter Koppelunfall vorliegt, ist § 830 Abs. 1 S. 2 BGB einschlägig. Die Norm findet auf die Gefährdungshaftung nach § 833 BGB Anwendung; es geht von allen beteiligten Pferden eine Tiergefahr aus, wenn sie sich aktiv am

Gerangel beteiligt haben (vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2018 – VI ZR 25/17). Allerdings bedarf es durchaus der Feststellung, dass sich im konkreten Einzelfall die Tiergefahr verwirklicht hat, was bei unbeobachteten Koppelunfällen in solchen Fällen mit mehr als zwei Pferden wohl nicht möglich sein wird, da eine Koppel auch so groß sein kann, dass sich ein Pferd an einem ganz anderen Ort befindet und sich damit dessen Tiergefahr möglicherweise nicht konkret verwirklicht hat.

Insgesamt bestätigt sich damit, dass die Rechtsprechung bei der Tierhalterhaftung konsequent an die konkrete Verwirklichung einer spezifischen Tiergefahr anknüpft. Zugleich zeigt sich, dass die Gerichte im Rahmen der Haftungsabwägung nach § 254 BGB analog eine zunehmend differenzierte Betrachtung der jeweiligen Beteiligung der Tiere am Schadensgeschehen vornehmen. Besonders die Entscheidung des OLG Celle verdeutlicht, dass die Realisierung einer Tiergefahr nicht auf für Menschen unmittelbar wahrnehmbare aktive Verhaltensweisen reduziert werden darf. Damit setzt die Entscheidung des OLG Celle einen bedeutsamen Akzent für die zukünftige Rechtsprechung.

5. Einstweilige Verfügung wegen identifizierender Berichterstattung über Tierschutzverstöße

1. Die hier gegenständliche identifizierende Verdachtsberichterstattung bezüglich systematischer Tierquälerei, systematischer Gesetzverstöße und strafbaren Verhaltens im Rahmen der Kaninchenhaltung stellt eine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des Unternehmerpersönlichkeitsrechts dar; dem Betroffenen wurde keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

2. Der verfassungsrechtliche Begriff der Presse ist weit auszulegen und entwicklungs offen; dabei unterfallen auch journalistisch-redaktionelle Inhalte in digitalen Publikationen dem verfassungsrechtlichen Pressebegriff, soweit diese funktional der Presse entsprechen.

LG Augsburg, Endurteil vom 06.02.2024 – 021 O 3453/25

(Leitsätze: Redaktion, Titel und Entscheidungskürzung: Anja Popp)

Der Fall

SOKO Tierschutz e. V. und dessen Vorstandsvorsitzender wenden sich gegen die mit Beschluss vom 30.10.2025 angeordnete einstweilige Verfügung des LG Augsburg,

mit der ihnen aufgegeben wurde, die identifizierende Berichterstattung über die Verfügungskläger zu 1) und 2) zu unterlassen.¹

Der Verfügungsbeklagte zu 1), SOKO Tierschutz e. V.², ist ein gemeinnütziger Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck die Förderung des Tierschutzes und der Tierrechte ist. Dieser Zweck wird auch durch die Recherche und Dokumentation von Tierschutzvergehen, deren Veröffentlichung und die Einleitung rechtlicher Schritte gegen die mutmaßlichen Täter erfüllt.

Der Verfügungsbeklagte zu 2) ist Friedrich Mülln, der Vorstandsvorsitzende von SOKO Tierschutz.

Der Verfügungskläger zu 2) ist der Landwirt L. A., der den sog. A.hof in der Gemeinde K. führt. An der Adresse des A.hofs sind insgesamt vier Betriebe ansässig, darunter die Verfügungsklägerin zu 1). Bei dieser handelt es sich um eine landwirtschaftliche GbR, die Hühnereier, Sojabohnen und Mehl produziert sowie Kaninchen hält. Der Verfügungskläger zu 2) ist einer der zwei Gesellschafter dieser GbR.

Ein Aktivist von SOKO Tierschutz hatte monatelang in der Kaninchenhaltung des A.hofs gearbeitet und dort heimlich Videoaufnahmen erstellt. Die Kaninchen werden dort zur Herstellung von polyklonalen Antikörpern

¹ Der Widerspruch richtete sich auch gegen die weitere Anordnung, zwei Aussagen über die Antragsteller zu 1) und 2) zu unterlassen. Diese Äußerungen werden hier nicht behandelt und wurden einfachheitshalber weggelassen.

² Im Folgenden: SOKO Tierschutz.